SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Amtsblatt

15. Jahrgang	Halle (Saale), den 15. März 2018	3

INHALT

A. Landesverwaltungsamt

1. Verordnungen

. Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Anpassung der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Mulde von der Mündung in die Elbe (km 0+000) bis zur Landesgrenze Sachsen (km 64+287) 35

2. Rundverfügungen

3. Amtliche Bekanntmachungen

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den **Betriebsbereich der MUT Magdeburger Umschlag und Tanklager KG Dettmer GmbH & Co., Am Hansehafen 3, 39126 Magdeburg** 35

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a. F.) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fleischwerk Weißenfels GmbH in 06667 Weißenfels auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 2.300 t Lebendgewicht je Tag **in 06667 Weißenfels, Burgenlandkreis** 36

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MinAscent Leuna Production GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Wirkstoffen **in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 36

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MinAscent Leuna Production GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Wirkstoffen **in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 37

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MinAscent Leuna Production GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Wirkstoffen **in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis** 37

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der GP Günter Papenburg AG in 06112 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern von Inertabfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr **in 39326 Colbitz, Landkreis Börde** 38

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Dreizehnte Ag-

rarenergie GmbH & Co. KG in 49328 Melle auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit einem Durchsatz von 188 t/d einschließlich dazugehöriger Biogasaufbereitungsanlage, BHWK, Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten **in 39345 Niedere Börde OT Vahldorf, Landkreis Börde** 38

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über den Widerruf einer Nebenbestimmung gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und Neufestsetzung gemäß § 17 BImSchG der Firma Kreiswerke Delitzsch GmbH der Anlage zur Brennstoffproduktion am **Standort Bernburg** 39

. Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Van der Velde Agrar GmbH in 39435 Bördeaue auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage zur Stromerzeugung für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe einschließlich einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gärresten und einer Anlage zur Lagerung entzündbarer Gase in Behältern **in 39444 Hecklingen, Salzlandkreis** 39

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Agrargenossenschaft eG Klein Schwechten in 39579 Rochau, OT Klein Schwechten auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage **in 39579 Rochau, OT Klein Schwechten, Landkreis Stendal** 40

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Fa. Agrarwirtschaftsbetrieb Demsin GmbH in 39307 Jerichow OT Kleindemsin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage **in 39307 Jerichow OT Kleindemsin, Landkreis Jerichower Land** 41

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage **in 39245 Gommern, Landkreis Jerichower Land** 42

. Öffentliche Bekanntmachung des Referates Landesversorgungsamt vom 6. Februar 2018 über die Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) hier: Festsetzung des Vomhundertsatzes für das **Jahr 2017** 43

4. Verwaltungsvorschriften

5. Stellenausschreibungen

B. Untere Landesbehörden

1. Amtliche Bekanntmachungen, Genehmigungen

2. Sonstiges

C. Kommunale Gebietskörperschaften

1. Landkreise

2. Kreisfreie Städte

3. Kreisangehörige Gemeinden

D. Sonstige Dienststellen

. Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten im Bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Kiessandtagebau Bühne-Ost 43

. Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die 5. Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Kiessandtagebau Ditfurt I und die 3. Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Kiessandtagebau Ditfurt-Mitte 43

A. Landesverwaltungsamt

Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Anpassung der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Mulde von der Mündung in die Elbe (km 0+000) bis zur Landesgrenze Sachsen (km 64+287)

§ 1 Überschwemmungsgebiet

(1) Auf Grundlage des § 76 Abs. 2 Satz 3 Gesetz zur Ordnung des Wasserhaushalts (Wasserhaushaltsgesetz – WHG) vom 31.07.2009 (BGBl. I S. 2585), zuletzt geändert durch Art. 1 des Gesetzes vom 18.07.2017 (BGBl. I S. 2771) wird das Überschwemmungsgebiet Mulde an neue Erkenntnisse angepasst.
Die Grenzen des an neue Erkenntnisse angepassten Überschwemmungsgebietes Mulde sind unter Abs. 2 und Abs. 3 näher bezeichnet.
Für die Anpassung der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Mulde werden die Flächen entlang des Flusslaufes zugrunde gelegt, die bei einem Hochwasserereignis mit einer Wiederkehrwahrscheinlichkeit von 100 Jahren (HQ100) überflutet werden.

(2) Das Überschwemmungsgebiet Mulde von der Mündung in die Elbe (km 0+000) bis zur Landesgrenze Sachsen (km 64+287) verläuft innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Dessau-Roßlau und im Landkreis Wittenberg innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Oranienbaum-Wörlitz sowie im Landkreis Anhalt-Bitterfeld innerhalb der Gemarkungsgrenzen der Stadt Bitterfeld-Wolfen, der Stadt Raguhn-Jeßnitz und der Gemeinde Muldestausee.

Das Überschwemmungsgebiet ist in folgenden digitalen Karten dargestellt:

Übersichtslageplan
Maßstab 1: 75.000 (HQ100)
Bearbeitungsstand: Anpassung Februar 2018

Lageplan Blatt 1 bis 39
Maßstab 1: 5.000 (HQ100)
Bearbeitungsstand: Anpassung Februar 2018

Diese 40 Karten sind Bestandteil der Verordnung.

(3) Ausfertigungen dieser Verordnung einschl. der zugehörigen digitalen Karten liegen der Stadt Dessau-Roßlau, dem Landkreis Wittenberg, der Stadt Oranienbaum-Wörlitz sowie dem Landkreis Anhalt-Bitterfeld, der Stadt Bitterfeld-Wolfen, der Stadt Raguhn-Jeßnitz und der Gemeinde Muldestausee vor und können bei diesen Behörden während der Sprechzeiten von jedermann kostenlos an folgenden Adressen eingesehen werden:

1. Stadt Dessau-Roßlau, Zerbster Straße 4, 06844 Dessau-Roßlau
2. Landkreis Wittenberg, Breitscheidstraße 4, 06886 Lutherstadt Wittenberg
3. Stadt Oranienbaum-Wörlitz, Franzstraße 1, 06785 Oranienbaum-Wörlitz
4. Landkreis Anhalt-Bitterfeld, Am Flugplatz 1, 06366 Köthen (Anhalt)
5. Stadt Bitterfeld-Wolfen, Rathausplatz 1, 06766 Bitterfeld-Wolfen
6. Stadt Raguhn-Jeßnitz, Rathausstraße 16, 06776 Raguhn-Jeßnitz
7. Gemeinde Muldestausee, Neuwerk 3, 06774 Muldestausee

§ 2 Inkrafttreten, Aufhebung

(1) Diese Verordnung tritt am Tage nach ihrer Veröffentlichung in Kraft.

(2) Gleichzeitig wird die Verordnung des Landesverwaltungsamtes zur Festsetzung des Überschwemmungsgebietes und Darstellung der überschwemmungsgefährdeten Gebiete an der Mulde (Fluss-km 64+320 bis km 0+000) im LSA vom 21.08.2008, veröffentlicht im Amtsblatt des Landesverwaltungsamtes am 16.09.2008, aufgehoben.

Halle (Saale), den 8. 3. 2018

Pleye
Präsident

Anlage:
Daten-CD mit 40 digitalen Karten des Überschwemmungsgebietes

*) Die Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Mulde ist Bestandteil dieses Amtsblattes und befindet sich im Anlagenteil.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Hoheitsangelegenheiten, Gefahrenabwehr, Sport über die Auslegungszeiten des externen Alarm- und Gefahrenabwehrplanes für den Betriebsbereich der MUT Magdeburger Umschlag und Tanklager KG Dettmer GmbH & Co., Am Hansehafen 3, 39126 Magdeburg

Auf der Grundlage der Verordnung zur Aufstellung externer Alarm- und Gefahrenabwehrpläne (AlGefPl-VO) vom 04. Oktober 2001, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 44, S. 400, geändert durch Verordnung vom 19. Mai 2016, Gesetz- und Verordnungsblatt für das Land Sachsen-Anhalt, Nummer 12, S. 171 wird der Plan für den

Betriebsbereich der MUT
Magdeburger Umschlag und Tanklager KG
Dettmer GmbH & Co.
Am Hansehafen 3
39126 Magdeburg

in der Zeit vom 03. April bis 04. Mai 2018 in der Feuerwache Nord, Peter-Paul-Straße 12, 39106 Magdeburg im Raum R.0.06 (FMAZ) in den folgenden Sprechzeiten:

Montag bis Freitag 08:00 bis 15:00 Uhr

öffentlich ausgelegt. In dieser Zeit können Bedenken oder Anregungen zu diesem Plan an Frau Naeter vorgebracht werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 3c des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG a. F.) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Fleischwerk Weißenfels GmbH in 06667 Weißenfels auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von 2.300 t Lebendgewicht je Tag in 06667 Weißenfels, Burgenlandkreis

Die Firma Fleischwerk Weißenfels in 06667 Weißenfels beantragte mit Schreiben vom 09.07.2015 (überarbeitete Fassung vom 01.04.2016) beim Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach §16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Anlage zum Schlachten von Tieren mit einer Kapazität von2.300 t Lebendgeweicht je Tag

hier:

- Errichtung und Betrieb einer Wartehalle für Lebendtiertransporte,
- Erweiterung/ Verlängerung der Viehwagenwaschhalle,
- Lebendtieranlieferung – von 23.00 Uhr bis 04.00 Uhr höchstens 5 Lebendtiertransporter (max. 2 Transporter pro Stunde),
- Änderung Behälterstandorte zur Lagerung von Flotat und Magen-/Darminhalt

(Anlage nach Nr. 7.2.1 in Anlage 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV) und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie)

in der Gemeinde: **Weißenfels**
Gemarkung: **Weißenfels**
Flur: **3**
Flurstücke: **179, 196, 274, 276, 278, 280**

Gemarkung: **Burgwerben**
Flur: **2**
Flurstücke: **326, 266**.

Gemäß § 3a UVPG (a. F.) wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 3c UVPG (a. F.) festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung, dass eine UVP unterbleiben soll, auf einer Vorprüfung des Einzelfalls nach § 3c UVPG (a. F.), ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 3c UVPG (a. F.) durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können beim Landesverwaltungsamt, Referat Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeits-prüfung in 06118 Halle (Saale), Dessauer Str. 70 als der zuständigen Genehmigungsbehörde, eingesehen werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MinAscent Leuna Production GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Wirkstoffen in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

Die MinAscent Leuna Production GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 14.08.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Wirkstoffen;
hier: Errichtung und Betrieb einer Destillationsanlage

auf dem Grundstück in **06237 Leuna**,
Gemarkung: **Leuna,**
Flur: **1**
Flurstücke: **126/20, 1455**,
Flur: **5**
Flurstücke: **9/17, 339.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die Anlagenerweiterung ist in einem vorhandenen Gebäude vorgesehen.
- Durch das Vorhaben ergeben sich weder Änderungen an den Emissionen noch an der genutzten Abgasreinigungsanlage.
- Alle anfallenden Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Neue Abfälle fallen nicht an.
- Relevante Beeinträchtigungen des nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiets „Saale“ und anderer naturschutzrechtlicher Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.
- Das Vorhaben führt zu keiner Veränderung zur Einstufung der Anlage in die obere Klasse der Störfall-Verordnung.
- Eine kumulierende Wirkung des Vorhabens mit anderen Projekten ist wegen der geringen Auswirkungen durch die Änderung der Anlage nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MinAscent Leuna Production GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Wirkstoffen in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

Die MinAscent Leuna Production GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 06.09.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Wirkstoffen;
hier: Erweiterung der Betriebseinheit BE 05 um den Reaktor C0502 und Nebenanlagen

auf dem Grundstück in **06237 Leuna**,
Gemarkung: **Leuna**
Flur: **5**
Flurstück: **9/17.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Mit Ausnahme eines Temperiergerätes, welches in einem mediendichten Container auf einer bereits versiegelten Fläche installiert wird, erfolgt die Anlagenerweiterung in einem vorhandenen Gebäude.
- Durch das Vorhaben ergeben sich keine zusätzlichen Emissionen von Schadstoffen. Es werden keine anderen Stoffe eingesetzt oder hergestellt als bisher.
- Alle anfallenden Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Neue Abfälle fallen nicht an.
- Relevante Beeinträchtigungen des nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiets „Saale“ und anderer naturschutzrechtlicher Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.
- Das Vorhaben führt zu keiner Veränderung zur Einstufung der Anlage in die obere Klasse der Störfall-Verordnung.
- Eine kumulierende Wirkung des Vorhabens mit anderen Projekten ist wegen der geringen Auswirkungen durch die Änderung der Anlage nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der MinAscent Leuna Production GmbH in 06237 Leuna auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung der Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Wirkstoffen in 06237 Leuna, Landkreis Saalekreis

Die MinAscent Leuna Production GmbH in 06237 Leuna beantragte mit Schreiben vom 30.11.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Anlage zur Herstellung von Spezialchemikalien und Wirkstoffen;
hier: Kapazitätserhöhung auf 800 t/a durch Ertüchtigung von Anlagenteilen

auf dem Grundstück in **06237 Leuna**,
Gemarkung: **Leuna**
Flur: **1**
Flurstücke: **126/20, 1455**,
Flur: **5**
Flurstücke: **9/17, 339.**

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, sodass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die Maßnahmen zur Anlagenertüchtigung erfolgen in einem vorhandenen Gebäude.
- Durch die Erweiterung der Abgasreinigungsanlagen verändert sich die Emissionssituation nur irrelevant.
- Alle anfallenden Abfälle werden einer ordnungsgemäßen Entsorgung zugeführt. Neue Abfälle fallen nicht an.

- Relevante Beeinträchtigungen des nächstgelegenen Landschaftsschutzgebiets „Saale“ und anderer naturschutzrechtlicher Schutzgebiete sind nicht zu erwarten.
- Das Vorhaben führt zu keiner Veränderung zur Einstufung der Anlage in die obere Klasse der Störfall-Verordnung.
- Eine kumulierende Wirkung des Vorhabens mit anderen Projekten ist wegen der geringen Auswirkungen durch die Änderung der Anlage nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über die Entscheidung zum Antrag der GP Günter Papenburg AG in 06112 Halle (Saale) auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Anlage zum Lagern von Inertabfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr in 39326 Colbitz, Landkreis Börde

Auf Antrag wird der GP Günter Papenburg AG in 06112 Halle (Saale) die immissionsschutzrechtliche Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur Errichtung und zum Betrieb der

Anlage zum Lagern von Inertabfällen über einen Zeitraum von mehr als einem Jahr mit einer Gesamtlagerkapazität von 200.000 t

(Anlage nach Nr. 8.14.2.2 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39326 Colbitz,**
Gemarkung: **Colbitz**
Flur: **15**
Flurstücke: **58/1, 228, 180/60**

durch das Landesverwaltungsamt erteilt.

Die Genehmigung ist gemäß § 12 Abs. 1 BImSchG mit Bedingungen und Auflagen zur Erfüllung der Genehmigungsvoraussetzungen im Sinne des § 6 BImSchG verbunden und enthält folgende Rechtsbehelfsbelehrung:

Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage bei dem Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Der Genehmigungsbescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom

16.03.2018 bis einschließlich 29.03.2018

bei folgenden Behörden aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Verbandsgemeinde Elbe-Heide**
   Raum 25
   Magdeburger Str. 40
   39326 Rogätz

Mo.	von 06:30 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 15:00 Uhr
Di.	von 06:30 bis 12:00 Uhr und von 12:45 bis 18:00 Uhr
Mi.	von 06:30 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 15:00 Uhr
Do.	von 06:30 bis 12:00 Uhr und von 12:30 bis 15:30 Uhr
Fr.	von 06:30 bis 12:30 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
   Raum A 123
   Dessauer Str. 70,
   06118 Halle (Saale)

Mo. – Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Die Zustellung des Genehmigungsbescheides an die Personen, die Einwendungen erhoben haben, wird durch diese öffentliche Bekanntmachung ersetzt. Vom Tage der öffentlichen Bekanntmachung an bis zum Ablauf der Klagefrist können der Bescheid und seine Begründung von den Personen, die Einwendungen erhoben haben, schriftlich beim Landesverwaltungsamt, Ernst-Kamieth-Straße 2, 06112 Halle (Saale) angefordert werden. Die Übersendung des Bescheides erfolgt formlos und setzt keine neuen Rechtsmittelfristen in Gang. Mit dem Ende der o. g. Auslegungsfrist gilt der Bescheid auch gegenüber Dritten, die keine Einwendungen erhoben haben, als zugestellt.

Gegen den hier bekanntgemachten Genehmigungsbescheid kann innerhalb eines Monats nach Ende der Auslegungsfrist Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg (Justizzentrum Magdeburg, Breiter Weg 203 - 206, 39104 Magdeburg) erhoben werden.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Dreizehnte Agrarenergie GmbH & Co. KG in 49328 Melle auf Erteilung einer Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur Errichtung und zum Betrieb einer Biogasanlage mit einem Durchsatz von 188 t/d einschließlich dazugehöriger Biogasaufbereitungsanlage, BHWK, Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten in 39345 Niedere Börde OT Vahldorf, Landkreis Börde

Die Dreizehnte Agrarenergie GmbH & Co. KG in Wellingstraße 66, 49328 Melle beantragte mit Schreiben vom 14.07.2017 (PE 31.07.2017) beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die Errichtung und den Betrieb einer

Biogasanlage mit einem Durchsatz von 188 t/d einschließlich dazugehöriger Biogasaufbereitungsanlage, BHWK mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,317 MW, Anlage zur Lagerung von entzündbaren Gasen und Anlage zur Lagerung von Gärresten

auf dem Grundstück in **39345 Niedere Börde OT Vahldorf**,
Gemarkung: **Vahldorf**,
Flur: **2**,
Flurstück: **1161, 1155, 1158, 1159, 1165, 1384, 1386, 19/1, 24/1, 24/5, 30/1, 33/7**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 7 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Die Anforderungen der Geruchsimmissionsrichtlinie und die Immissionsrichtwerte der TA Lärm werden eingehalten.
- Aufgrund des Abstandes zum FFH-Gebiet „Untere Ohre“ sowie zum FFH-Gebiet „Colbitz-Letzlinger Heide“ und zum gleichnamigen EU-Vogelschutzgebiet sind nachteilige Auswirkungen auf diese nicht zu erwarten.
- Die Vorgaben des Bebauungsplanes hinsichtlich der maximal zulässigen Versiegelung werden nicht überschritten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung über den Widerruf einer Nebenbestimmung gemäß § 1 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz Sachsen-Anhalt (VwVfG LSA) i. V. m. § 49 Abs. 1 Verwaltungsverfahrensgesetz (VwVfG) und Neufestsetzung gemäß § 17 BImSchG der Firma Kreiswerke Delitzsch GmbH der Anlage zur Brennstoffproduktion am Standort Bernburg

Auf der Grundlage von § 1 Abs. 1 VwVfG LSA i. V. m. § 49 Abs. 1 VwVfG und § 17 BImSchG wird die Nebenbestimmung Nr. 4.2.9 des Bescheides vom 13.12.2010 (Az.: 70-/32.30.13BBG-39/2009) zur Errichtung und Betrieb der

Anlage zur Brennstoffproduktion in Bernburg der Kreiswerke Delitzsch GmbH

(Anlage nach Nr. 8.11.2.3 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen (IE-Richtlinie) in 06406 Bernburg

Gemarkung: **Bernburg**
Flur: **80**
Flurstück: **1002, 1003**

durch das Landesverwaltungsamt widerrufen und neu formuliert.
Der Widerruf der Nebenbestimmung beinhaltet die Änderung der Messdurchführung der Emissionsmessungen und enthält folgende Rechtbehelfsbelehrung:
Gegen diesen Bescheid kann innerhalb eines Monats nach Bekanntgabe Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg, Breiter Weg 203, 39104 Magdeburg erhoben werden.
Der Bescheid einschließlich der Begründung liegt in der Zeit vom:

16.03.2018 bis einschließlich 29.03.2018

bei der folgenden Behörde aus und kann zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt
Raum A123
Dessauer Str. 70
06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr.

Öffentliche Bekanntgabe des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung zur Einzelfallprüfung nach § 9 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) im Rahmen des Genehmigungsverfahrens zum Antrag der Van der Velde Agrar GmbH in 39435 Bördeaue auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Verbrennungsmotoranlage zur Stromerzeugung für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe einschließlich einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gärresten und einer Anlage zur Lagerung entzündbarer Gase in Behältern in 39444 Hecklingen, Salzlandkreis

Die Van der Velde Agrar GmbH in 39435 Bördeaue beantragte mit Schreiben vom 30.10.2017 beim Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt die Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) für die wesentliche Änderung der

Verbrennungsmotoranlage zur Stromerzeugung für den Einsatz gasförmiger Brennstoffe einschließlich einer Anlage zur biologischen Behandlung von Gülle sowie einer Anlage zur zeitweiligen Lagerung von Gärresten und einer Anlage zur Lagerung entzündbarer Gase in Behältern

Hier: Korrektur der Höhe des aufgesetzten Kugelsegments auf dem Endlager 4.1 von 1,7 m auf 8 m und dadurch Erhöhung der ge-

lagerten Menge an entzündbaren Gasen von 1,2 t auf 5,4 t

auf dem Grundstück in **39444 Hecklingen**,
Gemarkung: **Groß Börnecke**,
Flur: **1,**
Flurstücke: **234, 466/235, 467/235, 468/235, 931, 932, 935, 938**.

Gemäß § 5 UVPG wird hiermit bekannt gegeben, dass im Rahmen einer Einzelfallprüfung nach § 9 UVPG festgestellt wurde, dass durch das genannte Vorhaben keine erheblichen nachteiligen Auswirkungen zu befürchten sind, so dass im Rahmen des Genehmigungsverfahrens keine Umweltverträglichkeitsprüfung (UVP) erforderlich ist.

Aufgrund der Merkmale und des Standortes des Vorhabens sowie der getroffenen Vorkehrungen ergeben sich folgende wesentliche Gründe für die Feststellung:

- Durch die Erhöhung der Biogaslagermenge ergeben sich keine zusätzlichen Emissionen an Luftschadstoffen und Gerüchen.
- Da sich durch das Vorhaben keine Änderungen an den technischen Ausrüstungen der Anlage ergeben und unter Berücksichtigung des relativ großen Abstandes zur nächsten Wohnbebauung können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf den Menschen, verursacht durch Lärm, ausgeschlossen werden.
- Da sich die Emissionen der Anlage nicht verändern und mit dem Vorhaben keine zusätzlichen Flächenversiegelungen oder Baumaßnahmen stattfinden, ergeben sich hieraus keine nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter Klima, Boden und Fläche, Tiere und Pflanzen, Kultur- und Sachgüter sowie das Überschwemmungsgebiet der Bode.
- Der Umgang mit und die Lagerung von wassergefährdenden Stoffen erfolgen weiterhin entsprechend dem Stand der Technik und den wasserrechtlichen Anforderungen.
- Aufgrund der landwirtschaftlich geprägten Umgebung der Biogasanlage und aufgrund des relativ großen Abstandes bis zur nächsten Wohnbebauung können erhebliche nachteilige Auswirkungen auf das Schutzgut Landschaft ausgeschlossen werden.
- Die geänderte Anlage unterliegt weiterhin nicht der Störfallverordnung.
- Aufgrund des Abstandes zum Vogelschutzgebiet „Hakel südlich Kropenstedt“ mit FFH-Gebiet „Hakel südlich Kropenstedt“ und zum Landschaftsschutzgebiet „Bodeniederung“ mit FFH-Gebiet „Bode und Selke im Harzvorland“ sind nachteilige Auswirkungen darauf nicht zu erwarten.
- Aufgrund der relativ geringen nachteiligen Auswirkungen auf die Schutzgüter des UVPG sind nachteilige Auswirkungen durch Wechselwirkungen zwischen den Schutzgütern ebenfalls nicht zu erwarten.

Die Feststellung ist nicht selbständig anfechtbar. Beruht die Feststellung auf einer Vorprüfung, so ist die Einschätzung der zuständigen Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Zulassungsentscheidung nur daraufhin zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben des § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Agrargenossenschaft eG Klein Schwechten in 39579 Rochau, OT Klein Schwechten auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage in 39579 Rochau, OT Klein Schwechten, Landkreis Stendal

Die Agrargenossenschaft eG Klein Schwechten in 39579 Rochau, OT Klein Schwechten beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Biogasanlage mit Verbrennungsmotoranlage

hier: Erhöhung Feuerungswärmeleistung auf 2,175 MW durch Errichtung von zwei zusätzlichen BHKW, Errichtung zusätzliches Gärrestlager mit Gasmembrandach (V_{Brutto} = 6.431 m³), Erhöhung Durchsatzkapazität auf 78,36 t/d, Erhöhung Biogaslagermenge auf 7,551 t, Erhöhung Biogasproduktion auf 1,652 Mio. Nm³/a, Erhöhung Gärrestlagermenge auf 15.212 m³, Umrüstung Nachlager zum Nachgärlager mit gasdichtem Dach und Gasspeicher, Errichtung weiterer Feststoffdosierer

(Anlage gemäß Nr. 1.2.2.2, Nr. 8.6.3.2, Nr. 9.1.1.2, Nr. 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39579 Rochau, OT Klein Schwechten**
Gemarkung: **Klein Schwechten**
Flur: **3**
Flurstück(e): **310, 324, 177/74**.

Gemäß § 19 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die betroffene Öffentlichkeit an diesem Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.03.2018 bis einschließlich 23.04.2018

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Verbandsgemeinde Arneburg-Goldbeck**
   Bauamt
   Breite Straße 15
   39596 Arneburg

Mo.	von 07:30 bis 15:30 Uhr
Di.	von 07:30 bis 17:30 Uhr
Mi.	von 07:30 bis 15:00 Uhr
Do.	von 07:30 bis 15:30 Uhr
Fr.	von 07:30 bis 11:30 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
   Raum A 123
   Dessauer Str. 70
   06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen zum Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.03.2018 bis einschließlich 07.05.2018

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.
Es können nur die Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind, oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.
Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Erörterung der eingegangenen Einwendungen ist nach § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht vorgesehen, ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3 und 4 und § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Fa. Agrarwirtschaftsbetrieb Demsin GmbH in 39307 Jerichow OT Kleindemsin auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 39307 Jerichow OT Kleindemsin, Landkreis Jerichower Land

Die Fa. Agrarwirtschaftsbetrieb Demsin GmbH in 39307 Jerichow OT Kleindemsin, Dorfstraße 13 beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung einer

Biogasanlage

hier:

- Errichtung eines zweiten BHKW mit einer Feuerungswärmeleistung von 1,572 MW
- Errichtung eines gasdichten Gärrestlagers mit einer Kapazität von 5.595 m^3
- Erhöhung der Biogasproduktion um 100.000 Nm^3/a auf 2,9 Mio. Nm^3/a
- Erhöhung der Inputmenge um 800 t/a
- Aufstellung eines zweiten Feststoffdosierers mit einem Fassungsvermögen von 24 m^3
- Austausch des Daches (Gasspeicher) des Nachgärlagers

(Anlage gemäß Nr. 8.6.3.2, Nr. 1.2.2.2, Nr. 9.1.1.2 sowie Nr. 9.36 in Anhang 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV)

auf dem Grundstück in **39307 Jerichow OT Kleindemsin**
Gemarkung: **Demsin**
Flur: **13**
Flurstück(e): **10000, 10001, 36/3, 36/6**.

Gemäß § 19 Abs. 4 Bundes-Immissionsschutzgesetz ist die betroffene Öffentlichkeit an diesem Genehmigungsverfahren zu beteiligen.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.03.2018 bis einschließlich 23.04.2018

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Einheitsgemeinde Stadt Jerichow**
   Bauamt, Zimmer 113
   Karl-Liebknecht-Straße 10
   39319 Jerichow

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 18:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 15:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 12:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
   Raum N 212
   Dessauer Str. 70
   06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen zum Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.03.2018 bis einschließlich 07.05.2018

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.
Es können nur die Personen Einwendungen erheben, deren Belange berührt sind, oder Vereinigungen, welche die Anforderungen des § 3 Absatz 1 oder des § 2 Absatz 2 des Umwelt-Rechtsbehelfsgesetzes erfüllen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendungen erforderlich sind.

Die Erörterung der eingegangenen Einwendungen ist nach § 19 Abs. 4 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes nicht vorgesehen, ein Erörterungstermin findet nicht statt.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Immissionsschutz, Chemikaliensicherheit, Gentechnik, Umweltverträglichkeitsprüfung gemäß § 10 Abs. 3, 4 und 6 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes und den Maßgaben der Verordnung über das Genehmigungsverfahren – 9. BImSchV zum Antrag der Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster auf Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes zur wesentlichen Änderung einer Biogasanlage in 39245 Gommern, Landkreis Jerichower Land

Die Biogas Gommern GmbH in 48155 Münster beantragte beim zuständigen Landesverwaltungsamt die Erteilung einer Genehmigung nach § 16 des Bundes-Immissionsschutzgesetzes (BImSchG) zur wesentlichen Änderung der

Biogasanlage

hier: Erhöhung Input auf 70.500 t/a (193,2 t/d), Einsatz von HTK und Rindermist, Erhöhung Biogaserzeugung auf 18,4 Mill. Nm³/a, Vergrößerung Fahrsiloanlage, Errichtung einer zusätzlichen Gasaufbereitungsanlage

(Anlage nach Nr. 8.6.3.1, Nr. 1.16, Nr. 9.1.1.2 und Nr. 9.36 des Anhangs 1 zur Verordnung über genehmigungsbedürftige Anlagen - 4. BImSchV und Art. 10 der Richtlinie 2010/75/EU über Industrieemissionen – IE-Richtlinie)

auf dem Grundstück in **39245 Gommern**
Gemarkung: **Karith**
Flur: **3**
Flurstücke: **10020, 10055, 10057, 10059, 10060 10066, 10028 (neu)**

Die geänderte Anlage soll entsprechend dem Antrag im Dezember 2018 in Betrieb genommen werden.

Der Antrag und die dazugehörigen Unterlagen liegen in der Zeit vom

23.03.2018 bis einschließlich 23.04.2018

bei folgenden Behörden aus und können zu den angegebenen Werktagen und Zeiten eingesehen werden:

1. **Stadtverwaltung Gommern**
   Bauamt Zimmer 4
   Platz des Friedens 10
   39245 Gommern

Mo.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Di.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 17:30 Uhr
Mi.	von 09:00 bis 12:00 Uhr
Do.	von 09:00 bis 12:00 Uhr und von 13:00 bis 16:00 Uhr
Fr.	von 09:00 bis 11:00 Uhr

2. **Landesverwaltungsamt Sachsen-Anhalt**
   Raum A 123
   Dessauer Str. 70,
   06118 Halle (Saale)

Mo. - Do.	von 08:00 bis 16:00 Uhr
Fr. und vor gesetzlichen Feiertagen	von 08:00 bis 13:00 Uhr

Einwendungen gegen das Vorhaben können schriftlich in der Zeit vom:

23.03.2018 bis einschließlich 23.05.2018

bei der Genehmigungsbehörde (Landesverwaltungsamt) oder bei der Stelle erhoben werden, bei der Antrag und Unterlagen zur Einsicht ausliegen.

Mit Ablauf der Einwendungsfrist sind für das Genehmigungsverfahren alle Einwendungen ausgeschlossen, die nicht auf besonderen privatrechtlichen Titeln beruhen.

Die Einwendungen sollen neben Vor- und Familiennamen auch die volle und leserliche Anschrift des Einwenders enthalten. Aus den Einwendungen soll erkennbar sein, weshalb das Vorhaben für unzulässig gehalten wird. Die Einwendungen werden der Antragstellerin bekannt gegeben. Auf Verlangen des Einwenders werden dessen Name und Anschrift unkenntlich gemacht, soweit die Angaben nicht zur Beurteilung des Inhalts der Einwendung erforderlich sind.

Sofern rechtzeitig erhobene Einwendungen vorliegen, können diese in einem öffentlichen Erörterungstermin am **26.06.2018** mit den Einwendern und der Antragstellerin erörtert werden, soweit dies für die Prüfung der Genehmigungsvoraussetzungen von Bedeutung sein kann.

Beginn der Erörterung: **10:00 Uhr**
Ort der Erörterung: **Versammlungsstätte der Stadt Gommern**
Fuchsbergstraße
39245 Gommern

Die Ermessensentscheidung der Genehmigungsbehörde, ob ein Erörterungstermin stattfindet, wird nach Ablauf der Einwendungsfrist getroffen und öffentlich bekannt gemacht.
Für den Fall, dass der Erörterungstermin stattfindet, wird schon jetzt darauf hingewiesen, dass die formgerechten Einwendungen auch bei Ausbleiben des Antragstellers

oder von Personen, die Einwendungen erhoben haben, erörtert werden.

Bei Einwendungen, die von mehr als 50 Personen auf Unterschriftslisten unterzeichnet oder in Form vervielfältigter gleichlautender Texte eingereicht werden (gleichförmige Eingaben), gilt für das Verfahren derjenige Unterzeichner als Vertreter der übrigen Einwender, der darin mit seinem Namen, seinem Beruf und seiner Anschrift als Vertreter bezeichnet ist, soweit er nicht von ihnen als Bevollmächtigter bestellt worden ist. Vertreter kann nur eine natürliche Person sein. Gleichförmige Einwendungen, die die vorgenannten Angaben nicht deutlich sichtbar auf jeder mit einer Unterschrift versehenen Seite enthalten, können unberücksichtigt bleiben.

Es wird darauf hingewiesen, dass die Zustellung der Entscheidung über die Einwendungen durch öffentliche Bekanntmachung erfolgen kann.

Öffentliche Bekanntmachung des Referates Landesversorgungsamt vom 6. Februar 2018 über die Erstattung der Fahrgeldausfälle nach dem Neunten Buch Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX)

hier: Festsetzung des Vomhundertsatzes für das Jahr 2017

Aufgrund des § 231 Abs. 4 Satz 1 des Neunten Buches Sozialgesetzbuch – Rehabilitation und Teilhabe behinderter Menschen – (SGB IX) vom 19. Juni 2001 (BGBl. I S. 1046, 1047), zuletzt geändert durch Artikel 2 des Gesetzes vom 23. Dezember 2016 (BGBl. I S. 3234) wird bekannt gegeben:

Der Vomhundertsatz für die Erstattung der Fahrgeldausfälle im Nahverkehr nach § 231 Abs. 1 i. V. m. Abs. 4 SGB IX wird für das Jahr 2017 auf 2,66 v. H. festgesetzt.

D. Sonstige Dienststellen

Öffentliche Bekanntmachung des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten im Bergrechtlichen Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Kiessandtagebau Bühne-Ost

Gemäß § 1 Verwaltungsverfahrensgesetz für das Land Sachsen-Anhalt i. V. m. §§ 74 Abs. 1 und § 69 Abs. 3 Verwaltungsverfahrensgesetz wird bekanntgegeben:
Das Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt hat am 05.02.2018 das Planfeststellungsverfahren für das Vorhaben Kiessandtagebau Bühne-Ost abgeschlossen und den Antrag auf Planfeststellung abgelehnt.
Gegen diese Entscheidung kann innerhalb eines Monats nach Zustellung Klage beim Verwaltungsgericht Magdeburg in Magdeburg erhoben werden.
Diese Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter

http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/

einsehbar.

Öffentliche Bekanntgabe des Landesamtes für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten Allgemeine Vorprüfung gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 des Gesetzes über die Umweltverträglichkeitsprüfung (UVPG) für die 5. Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Kiessandtagebau Ditfurt I und die 3. Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Kiessandtagebau Ditfurt-Mitte

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH beantragte mit Schreiben vom 16.12.2014 und den Antragsunterlagen vom 15.12.2014 beim Landesamt für Geologie und Bergwesen Sachsen-Anhalt (LAGB) eine gemeinsame Änderung des Rahmenbetriebsplans für das planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Ditfurt I und des Rahmenbetriebsplans für das planfestgestellte Vorhaben Kiessandtagebau Ditfurt-Mitte. Das LAGB führte hierzu die allgemeine Vorprüfung zur Feststellung der UVP-Pflicht gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG für die beantragte Planänderung zum Vorhaben

Bode-Kieswerk Ditfurt
5. Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Kiessandtagebau Ditfurt I und die 3. Änderung des Rahmenbetriebsplans für den Kiessandtagebau Ditfurt-Mitte

durch.

Die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH betreibt innerhalb des Bergwerkseigentums Ditfurt I, Bergbauberechtigung Nr. III-A-f-212/90/731 den gleichnamigen Kiessandtagebau. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 30.04.1999 planfestgestellt. Die Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses ist bis zum 31.12.2045 befristet.
Innerhalb des Bergwerkseigentums Ditfurt-Mitte, Bergbauberechtigung Nr. II-B-f-23/91 betreibt die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH den gleichnamigen Kiessandtagebau. Der Rahmenbetriebsplan wurde mit Bescheid vom 19.12.2007 planfestgestellt. Die Gültigkeitsdauer des Planfeststellungsbeschlusses ist bis zum 31.12.2060 befristet.
Mit dem Planänderungsbeschluss vom 10.04.2014 wurde durch das LAGB eine erste gemeinsame Planänderung vom 08.01.2013 für beide Rahmenbetriebspläne zugelassen. Mit Nebenbestimmung der Entscheidung vom 10.04.2014 wurde die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH beauflagt, dem LAGB eine weitere Planänderung zur Aktualisierung und Anpassung der Landschaftspflegerischen Begleitpläne beider Vorhaben einschließlich einer aktualisierten Eingriffs-Ausgleichs-Bilanzierung vorzulegen. Dabei empfahl das LAGB die Vorlage einer gemeinsamen Antragsunterlage.
Neben der Anpassung und Aktualisierung der Landschaftspflegerischen Begleitpläne ist die Rückführung der im Rahmen der Voraufbereitung auf dem schwimmenden Gerät abgesiebten Überschusssande in die Kiesseen und damit eine Erhöhung der Gewässersohle des jeweils betriebenen Kiessees um mindestens 2 m vorgesehen. Darüber hinaus beantragt die Mitteldeutsche Baustoffe GmbH die weitestgehende Wiederverfüllung bereits vorhandener Kiesseen im Bereich Ditfurt I und Ditfurt-Mitte (Größe der Seefläche ca. 19 ha) durch Einspülung der Überschusssande

und der Trübe aus der stationären Aufbereitungsanlage.
Gemäß § 9 Abs. 1 Satz 1 Nr. 2 und § 7 UVPG ergab die allgemeine Vorprüfung, dass das Änderungsvorhaben keine zusätzlichen erheblichen nachteiligen oder anderen erheblichen nachteiligen Umweltauswirkungen haben kann. Aus diesem Grund bedarf das Vorhaben keiner Umweltverträglichkeitsprüfung.
Diese Feststellung ist gemäß § 5 Abs. 3 Satz 1 UVPG nicht selbstständig anfechtbar. Da sie auf einer allgemeinen Vorprüfung nach § 7 UVPG beruht, ist die Einschätzung der Behörde in einem gerichtlichen Verfahren betreffend die Entscheidung über die Zulässigkeit des Vorhabens nur darauf zu überprüfen, ob die Vorprüfung entsprechend den Vorgaben von § 7 UVPG durchgeführt worden ist und ob das Ergebnis nachvollziehbar ist.
Die Unterlagen, die dieser Feststellung zugrunde liegen, können im LAGB, Dezernat 33 – Besondere Verfahrensarten, Köthener Straße 38 in 06118 Halle (Saale) als der zuständigen Genehmigungsbehörde eingesehen werden.

Die Bekanntmachung ist auf der Internetseite des LAGB unter

http://www.lagb.sachsen-anhalt.de/service/bekanntmachungen/

einsehbar.

Herausgegeben vom Landesverwaltungsamt
Erscheint zum 15. des Monats
Bezugspreis: 38,64 € jährlich, Einzelpreis: 3,22 €, zuzüglich Versandkosten

Anlagen
zum Amtsblatt Nr. 3/2018
15. März 2018

- Übersichtskarte des Überschwemmungsgebietes Mulde Flusskilometer 0+000 bis 64+287
  Die Darstellung der Karte erfolgt hier abweichend vom angegebenen Maßstab.

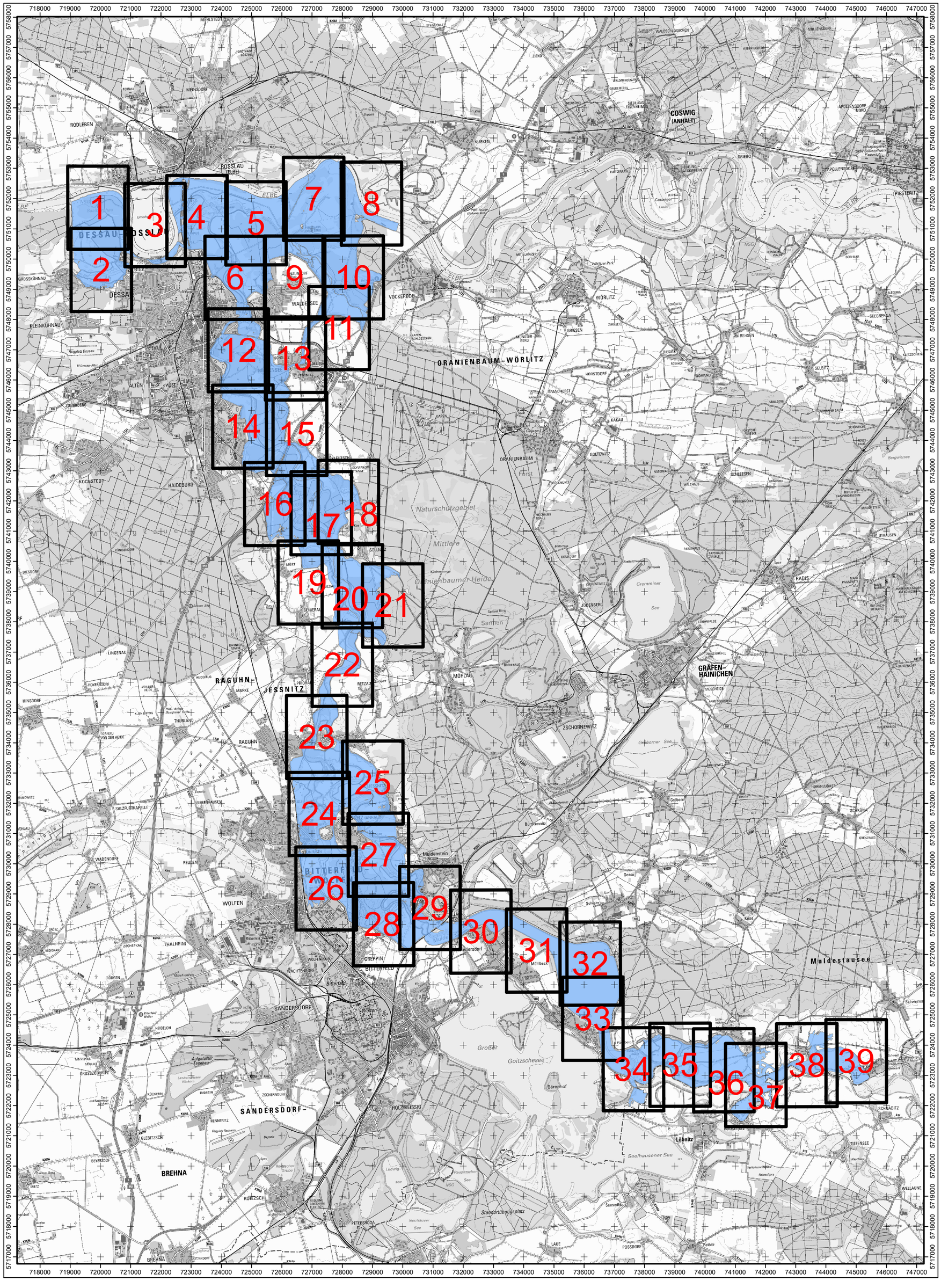

Zeichenerklärung:

Überschwemmungsgebiet HQ 100

Blattschnitt Überschwemmungsgebietskarten

SACHSEN-ANHALT

Landesverwaltungsamt

Überschwemmungsgebiet Mulde
Flusskilometer 0+000 bis 64+287

Übersichtskarte	der Verordnung zur Anpassung der Festsetzung des Überschwemmungsgebietes Mulde
Maßstab:	1 : 75.000
Herausgeber:	Landesverwaltungsamt
Redaktion:	Referat Wasser Dessauer Straße 70 06118 Halle(Saale)
Datenquelle:	Landesbetrieb für Hochwasserschutz und Wasserwirtschaft Sachsen-Anhalt Geschäftsbereich Grundlagen, Planung und Bau Willi-Brundert-Str. 14 06132 Halle (Saale)
Bearbeitung:	Ing.-Gesellschaft Prof. Dr.-Ing. E. Macke mbH Mariannenstraße 14 D-06844 Dessau
Bearbeitungsstand:	Februar 2018
Kartengrundlage:	Topographische Karte Sachsen-Anhalt DTK50 (Lagestatus 489)

Darstellung auf der Grundlage von Geobasisinformationen der Vermessungs- und Katasterverwaltung.
Mit Genehmigung des Landesamtes für Landesvermessung und Geoinformationen Sachsen-Anhalt.
© LVermGeo LSA www.lvermgeo.sachsen-anhalt.de 2016/010312

Die Karte ist gesetzlich geschützt. Vervielfältigungen nur mit Erlaubnis des Herausgebers.
Als Vervielfältigungen gelten z.B. Nachdruck, Fotokopie, Mikroverfilmung,
Digitalisieren, Scannen sowie Speicherung auf Datenträger.